

3. Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sichert im Einvernehmen mit den Ministern der jeweiligen Industriebereiche eine weitgehende Einbeziehung der Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie in Arbeitskreise der WB, denen zentralgeleitete Betriebe der gleichen Erzeugnisgruppen unterstehen.
4. Der Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) sichert im Einvernehmen mit den zuständigen Industrieministern die Einbeziehung der Industriebetriebe des VDK in die ihren Industriezweigen bzw. Erzeugnisgruppen entsprechenden Arbeitskreise.
5. Die Leiter zentraler Staatsorgane des nichtmateriellen Bereiches der Volkswirtschaft (z. B. Ministerium für Volksbildung), denen volkseigene Betriebe des materiellen Bereiches der Volkswirtschaft unterstehen, können mit den Leitern der in der Anlage 1 aufgeführten zentralen Staatsorgane die Einbeziehung dieser Betriebe in die ihren Wirtschaftszweigen entsprechenden Arbeitskreise vereinbaren.

### **Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos — Fisch und Fischwaren—.**

**Vom 5. November 1966**

Zur Sicherung des vollständigen und beschleunigten Umschlags des Warenfonds für Fisch und Fischwaren mit hohem Versorgungseffekt ist der Einsatz eines Handelsrisikos notwendig. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

#### §1

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
  - a) den sozialistischen Einzelhandel (ohne Gaststätten),
  - b) die Großhandelsgesellschaft Fisch, Rostock,
  - c) den Staatlichen Handelsbetrieb Fisch und Fischwaren, Berlin,
  - d) private Groß- und Einzelhändler, die mit einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Betriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,
  - e) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung.
- (2) Die Planung und Verwendung des Handelsrisikos erstreckt sich auf die Umsätze und Sortimente der Warengruppen 16 00 00 der Handelsschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung.

#### §2

#### **Planung des Handelsrisikos**

- (1) Das Handelsrisiko ist für den geplanten jährlichen Warenumsatz für Fisch und Fischwaren als Kosten zu planen
  - a) im Großhandel in Höhe von 1,1 % vom Einkaufspreis,
  - b) im Einzelhandel in Höhe von 0,6 % vom Endverbraucherpreis.
- (2) Die ermittelte Größe ist von den Betrieben selbständig entsprechend den Erfordernissen auf die einzelnen Quartale zu differenzieren. Unter Angabe der Größe des Warenfonds bzw. des geplanten Jahresumsatzes ist dafür die Bestätigung des zuständigen handelsleitenden Organs oder Staatsorgans einzuholen.
- (3) Der Staatliche Handelsbetrieb Fisch und Fischwaren, Berlin, die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die Konsum-Kreis verbände sind berechtigt, diese Sätze auf ihre nachgeordneten Betriebe zu differenzieren. Dabei darf jedoch das auf der Grundlage dieser Sätze errechnete Gesamtvolumen nicht überschritten werden.

#### §3

#### **Aufgliederung der Mittel des Handelsrisikos**

- (1) Die geplanten Mittel des Handelsrisikos stehen den Betrieben grundsätzlich für die Durchführung betrieblicher und zentral festgelegter Maßnahmen zur Verfügung.
- (2) Den Verkaufsstellen und Lägern, einschließlich des Kommissionshandels, sind im Rahmen der geplanten Mittel Orientierungsziffern, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente, zur selbständigen Verwendung vorzugeben.

#### §4

#### **Verantwortung für die Verwendung des Handelsrisikos**

- (1) Die zentralen handelsleitenden Organe, die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die Konsum-Betriebsverbände haben für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und zentrale Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Die Leiter der Handelsbetriebe, einschließlich der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

#### §5

#### **Verwendung des Handelsrisikos**

- (1) Die Mittel des Handelsrisikos sind im Groß- und Einzelhandel nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung und Vermeidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu verwenden.